

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Vermittlung von Fachkräften im Bereich Humanmedizin und Pflege

1. ALLGEMEINES

1. Die Tätigkeit der Arnold Personal-Agentur GmbH umfasst die Vermittlung von Fachkräften sowie Auszubildenden in betriebliche Ausbildung im Bereich Humanmedizin inkl. Pflege. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse der Arnold Personal-Agentur GmbH, die die Vermittlung der o.g. Personen zum Gegenstand haben. Die Arnold Personal-Agentur GmbH verpflichtet sich, jeden Auftrag gewissenhaft, sorgfältig und entsprechend den DSGVO Datenschutzbestimmungen zu erfüllen. Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Treue.
2. Sie informieren sich gegenseitig unverzüglich über alle Umstände, die im Verlauf der Auftragsabwicklung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.
3. Die jeweils individuelle Beauftragung wird zwischen den Parteien in Textform erfolgen. Mündliche Erklärungen sind nur bindend, wenn diese in Textform von der jeweils anderen Partei bestätigt werden.
4. Die Arnold Personal-Agentur GmbH ist zur Personalvermittlung befugt.

2. LEISTUNGSPFLICHTEN DER ARNOLD PERSONAL-AGENTUR GMBH

1. Die Arnold Personal-Agentur GmbH führt die Vermittlungsleistung eigenverantwortlich und mit größter Sorgfalt im Sinne des Kunden (im Folgenden Auftraggeber) und nach Maßgabe eines zwischen den Vertragsparteien schriftlich abzustimmenden Anforderungsprofils im Hinblick auf die KandidatInnen durch.
2. Die Leistung der Arnold Personal-Agentur GmbH umfasst die Recherche im eigenen Datenbestand, in den Stellenanzeigen einschlägiger Zeitschriften, im Internet und bei den jeweiligen Arbeitsämtern. Weiter beinhaltet sie die Platzierung von zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Stellenangeboten in Zeitungen, im Internet und/oder anderen Medien. In diesem Zusammenhang anfallende Nebenkosten trägt der Auftraggeber. Die Arnold Personal-Agentur GmbH übernimmt die Vorauswahl der BewerberInnen durch Prüfung der eingegangenen Bewerbungen, durch ein erstes Interview und – soweit möglich – durch die Einholung von Referenzen.
3. Die Arnold Personal-Agentur GmbH bereitet den Vorstellungstermin zwischen dem Auftraggeber und den geeigneten BewerberInnen dadurch vor, dass dem Auftraggeber die Bewerbungsunterlagen übersandt, die BewerberInnen informiert sowie die Vorstellungstermine mit den Beteiligten abgestimmt werden. Die Absage an nicht akzeptierte BewerberInnen werden von der Arnold Personal-Agentur GmbH erledigt. Nicht im Leistungsumfang inbegriffen sind die Reisekosten des Kandidaten, das Beschaffen von Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen, von polizeilichen Führungszeugnissen und Referenzen.
4. Sämtliches an die Arnold Personal-Agentur GmbH überlassene Daten- und Informationsmaterial sowie sonstige Angaben des Auftraggebers werden vertraulich behandelt, ausschließlich nur zu Zwecken der beauftragten Vermittlungstätigkeit genutzt bzw. gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.

Die Arnold Personal-Agentur GmbH führt keine Rechtsberatung durch. Auf Wunsch kann jedoch ein arbeitsrechtlich versierter Anwalt empfohlen werden.

3. LEISTUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

1. Der Auftraggeber setzt die Arnold Personal-Agentur GmbH über das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses mit der/dem BewerberIn durch Übersendung einer Kopie des beiderseits unterzeichneten Arbeitsvertrages oder, falls noch kein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt, durch formlose schriftliche Nachricht unter Angabe des Gesamtbruttojahreseinkommens unverzüglich in Kenntnis.

2. Der Auftraggeber bewahrt über die persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der BewerberInnen strengstes Stillschweigen. Unterlagen über die BewerberInnen, insbesondere Arbeitnehmerprofile, Zeugnisse oder Exposés dürfen weder Dritten zugänglich gemacht noch vervielfältigt werden, sind streng vertraulich zu behandeln und müssen bei einem nicht zustande gekommenen Arbeitsverhältnis unverzüglich an die Arnold Personal-Agentur GmbH zurückgegeben werden bzw. soweit die Informationen in elektronischer Form bei dem Auftraggeber gespeichert sind, gelöscht werden.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für den Auftrag benötigten Informationen und Daten der Arnold Personal-Agentur GmbH zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Personalvermittlung verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Vorkenntnis eines Bewerbers unverzüglich die Arnold Personal-Agentur GmbH zu unterrichten. Die Vorkenntnis ist vom Auftraggeber unter Beweisantritt darzulegen. In diesem Fall erbringt die Arnold Personal-Agentur GmbH keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Bewerbers.

4. HONORARE UND ANZAHLUNGEN

1. Die für die Vermittlungstätigkeit der Arnold Personalagentur GmbH anfallende Vermittlungsprovision sowie deren Fälligkeit ergibt sich aus dem individuellen Vertrag.
2. Die im individuellen Vertrag geschuldete Vermittlungsprovision wird fällig, wenn der Auftraggeber innerhalb von 12 Monaten nach Empfehlung bzw. Benennung der potentiellen Kandidaten mit diesem Kandidaten einen Vertrag (Arbeitsvertrag, freier Mitarbeitervertrag oder vergleichbare Tätigkeit) schließt. Der Honoraranspruch besteht auch dann, wenn zwischen den Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem empfohlenen Kandidaten kein Vertragsverhältnis mehr besteht.
3. Sollte sich ein empfohlener Kandidat innerhalb von sechs Monaten vor der Empfehlung durch die Arnold Personal Agentur GmbH bereits in einem Bewerbungsprozess mit dem Auftraggeber befunden haben, so muss der Auftraggeber die Arnold Personal Agentur GmbH innerhalb einer Woche hierüber in Kenntnis setzen.
4. Die im Vertrag vereinbarte Vermittlungsprovision berechnet sich anhand des Bruttojahreszielgehalts des Kandidaten. Dieses Gehalt beinhaltet neben dem Grundgehalt auch sämtliche Zusatzleistungen wie Boni, erfolgsabhängige Vergütung oder sonstige geldwerte Vorteile.
5. Ein möglicher Kandidat gilt als von der Arnold Personal Agentur GmbH empfohlen, wenn der Auftraggeber von der Arnold Personal Agentur GmbH Informationen erhält, aus denen sich der jeweilige Kandidat namentlich identifizieren lässt und eine Kontaktaufnahme zwischen Auftraggeber und Kandidat möglich ist.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND RECHNUNGSTELLUNG

1. Der Honoraranspruch für medizinische Fachkräfte entsteht mit Unterzeichnung des Anstellungsvertrages zwischen Auftraggeber und Kandidaten. Auf alle (Netto-) Beträge wird die in Deutschland fällige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Die Rechnungen sind nach Erhalt innerhalb von 14 Tagen und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6. HAFTUNG

1. Die Arnold Personal-Agentur GmbH übernimmt keine Garantie oder Gewährleistung für eine erfolgreiche Vermittlung innerhalb der Vertragslaufzeit. Die Arnold Personal-Agentur GmbH haftet nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von den Kandidaten oder Dritten gemachten Angaben. Die Überprüfung der von den Kandidaten oder Dritten gemachten Angaben obliegt allein dem Auftraggeber. Die Arnold Personal-Agentur GmbH haftet nicht für solche Umstände, die in der Person des Auftraggebers oder des Kandidaten begründet sind. Die Arnold Personal-Agentur GmbH übernimmt insbesondere keine Haftung und Gewährleistung für Qualität und Güte der Arbeitsleistung des vermittelten Bewerbers. Für Vermögensschäden aus Vermittlungstätigkeit haftet die Arnold Personal-Agentur GmbH nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für die gesetzliche Haftung aus unerlaubter Handlung gem. §§ 823 ff. BGB. Im Bereich der Vermittlung für

medizinischen Fachkräfte gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Arbeitsvermittlungsordnung.

7. DATENSCHUTZ

1. Die Vertragsparteien werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des jeweils anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln. Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Sie werden diese Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern und sie nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben. Diese Verpflichtung gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus. Weiterhin gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Alle Bewerbungsunterlagen, die dem Auftraggeber im Rahmen der Personalvermittlung zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum der Arnold Personal-Agentur GmbH und müssen bei Nichtzustandekommen eines Arbeitsverhältnisses zurückgegeben werden. Eine Referenzeinholung bezüglich eines Kandidaten erfolgt nur durch die Arnold Personal-Agentur GmbH mit vorheriger Zustimmung des Kandidaten.

8. VERJÄHRUNG

1. Die Verjährungsfrist für vertragliche Schadenersatzansprüche beträgt abweichend von der gesetzlichen Regelung ein Jahr.

9. VERTRAGSBEGINN, LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

1. Der Beginn der Zusammenarbeit zwischen den Parteien ergibt sich aus dem gesondert zwischen den Parteien zu schließenden Rahmenvertrag oder einer Auftragsbestätigung.
2. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien können von jeder Partei gemäss Vertrag gekündigt werden.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN – SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der Arnold Personal-Agentur GmbH und dem Auftraggeber ist der Sitz der jeweiligen Geschäftsstelle der Arnold Personal-Agentur GmbH, die den vorliegenden Vermittlungsvertrag geschlossen hat, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist. Die Arnold Personal-Agentur GmbH kann ihre Ansprüche darüber hinaus auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Auftraggebers geltend machen.
3. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Arnold Personal-Agentur GmbH und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt selbst für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.